



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT REMSCHEID

21. Jahrgang	Ausgegeben am 13. April 2016	Nummer 6
---------------------	------------------------------	-----------------

Nr.	Datum	Titel	Seite
16/41	11.04.2016	Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Beiträgen für die Nutzung von Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder	3
16/42	11.04.2016	Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege	6
16/43	11.04.2016	Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten Offener Ganztagschulen im Primarbereich	9
16/44	11.04.2016	Satzung über den Kostenersatz und Entgelte für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Remscheid	12
16/45	11.04.2016	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und Entgelte für sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Remscheid	17
16/46	16.03.2016	39. Sitzung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege nach § 8 APG NRW	21
16/47		Bergische Symphoniker - Orchester der Städte Remscheid und Solingen GmbH	21
16/48		Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A Anmietung von Produktionskopierern/-druckern für die Hausdruckerei inklusive Full-Service	24
16/49	13.04.2016	Benachrichtigungen über die öffentlichen Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW	27
16/50	13.04.2016	Aufgebot eines Sparkassenbuchs	29
16/51		Sitzungen von Rat, Bezirksvertretungen und Fachausschüssen im Monat Mai 2016	29

Impressum

Herausgeber:

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

Verantwortlich: Sabine Räck

Erscheinungsweise: monatlich

Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:

Stadt Remscheid
Büro des Oberbürgermeisters
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

E-Mail: Remscheid@remscheid.de

Telefon: 02191 16-3518

Der Abonnementpreis

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).
Einzelexemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

Druck:

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

Internet: <http://www.remscheid.de>

Erscheinungs- und Redaktionsschluss der kommenden Ausgabe:

Erscheinungstermin der Ausgabe Mai 2016 ist Mittwoch, 11.05.2016
Redaktionsschluss der Ausgabe Mai 2016 ist Montag, 02.05.2016

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n

16/41

Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Beiträgen für die Nutzung von Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW S. 496), des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV. NRW S. 666), der §§ 22, 22a, 24, 24a und 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII vom 26.06.1990, zuletzt geändert am 28.10.2015 (BGBl. I S. 1802), sowie der §§ 3 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462), zuletzt geändert am 17.06.14 (GV. NRW S. 336), hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 07.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung im Zuständigkeitsbereich der Stadt Remscheid als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird ein öffentlich-rechtlicher Beitrag erhoben. Dieser Beitrag stellt einen öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten der Kindertageseinrichtung dar. Die Höhe des jeweiligen Beitrages ergibt sich aus der Beitragstabelle gem. § 4 dieser Satzung.
- (2) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind solche, die unter den Voraussetzungen des § 18 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) gefördert werden.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder die Personen, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 3 Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum zur Veranlagung des Beitrages ist das Kindergartenjahr. Dies entspricht dem Zeitraum vom 01.08. bis 31.07. Die Zahlungspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.
- (2) Die Zahlungspflicht beginnt zum 1. des Monats, in dem das Kind im Rahmen eines Betreuungsvertrages einen Platz in der Kindertageseinrichtung zur Verfügung gestellt bekommt. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine ordnungsgemäße Kündigung des Platzes im Rahmen des Betreuungsvertrages wirksam wurde. Der Betreuungsvertrag wird zwischen den Beitragspflichtigen und dem Träger der Kindertageseinrichtung abgeschlossen.
- (3) Der laufende Elternbeitrag ist zum 1. eines jeden Monats fällig. Regelungen zur Fälligkeit von Elternbeitragsnachzahlungen sind dem Festsetzungsbescheid zu entnehmen.

§ 4 Höhe des Beitrages

Die Höhe des Elternbeitrags zur Nutzung einer Kindertageseinrichtung ergibt sich aus der folgenden Beitragstabelle entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern:

Beitragstabelle für die Nutzung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen (ab 01.08.2016)

Jahreseinkommen		Beitrag pro Monat		
		25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis	18.000,00 €	- €	- €	- €
bis	26.000,00 €	26 €	29 €	47 €
bis	37.000,00 €	45 €	49 €	78 €
bis	49.000,00 €	73 €	80 €	126 €
bis	61.000,00 €	115 €	126 €	195 €
bis	74.000,00 €	152 €	166 €	258 €
bis	87.000,00 €	183 €	199 €	291 €
bis	100.000,00 €	236 €	252 €	344 €
über	100.000,00 €	272 €	287 €	366 €

Die in der ab dem 01.08.2016 gültigen Beitragstabelle ausgewiesenen Beiträge erhöhen sich (kaufmännisch gerundet auf volle Euro) jährlich zum 01.08. eines jeden Jahres um 1,5 Prozentpunkte, erstmalig zum 01.08.2017.

Für die Beitragszeiträume bis 31.07.2016 bleibt es bei der bisherigen Beitragstabelle (Beitragssatzung mit Stand 21.10.2011).

§ 5 Einkommensermittlung

(1) Jahreseinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (Bruttoeinnahmen). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Beitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld und evtl. Zuschläge nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(3) Maßgebend für die Festsetzung des Elternbeitrages ist das Jahreseinkommen (Bruttoeinnahmen) des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres.

(4) Bei aktuellen Einkommensveränderungen ist das im laufenden Jahr zu erwartende Jahreseinkommen bei der Festsetzung des Beitrages zugrunde zu legen.

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Erhebung der Beiträge für Plätze in Kindertageseinrichtungen in freier und städtischer Trägerschaft, die innerhalb des Stadtgebietes Remscheid betrieben werden und über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen sowie nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW.S. 462, jeweils aktuelle Fassung) gefördert werden, teilt der jeweilige Träger dem Jugendamt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.

(2) Bei Beginn des jeweiligen Betreuungsvertrages und danach auf Verlangen hat der Personenkreis nach § 2 dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 4 dieser Satzung ihren Beiträgen zugrunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen sämtliche, für die Ermittlung des Beitrages relevanten und angeforderten Belege einreichen. In der höchsten Beitragsstufe kann auf die Einreichung von Einkommensunterlagen verzichtet werden.

(3) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Beitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(4) Das Jugendamt ist jederzeit berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen zu überprüfen.

(5) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige und Mitwirkungspflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so behält sich das Jugendamt vor, die Zahlungspflicht nach der höchsten Beitragsstufe festzusetzen.

§ 7 Beitragsbefreiung/Beitragsermäßigung

(1) Beitragspflichtige, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, sind für die Dauer des Bezuges dieser Leistungen vom Beitrag befreit. Die Erfüllung des Befreiungstatbestandes muss durch einen Leistungsbescheid der Bewilligungsbehörde für den maßgeblichen Zeitraum nachgewiesen werden. § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Sofern nach bereits erfolgter Beitragsfestsetzung der Bezug von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder nach dem AsylbLG eintritt, greift die Beitragsbefreiung zum 1. des Monats, in dem Leistungen bezogen werden.

(3) Bei Einstellung der Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder nach dem AsylbLG entsteht die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, der auf die Einstellung der Leistungen folgt. Für die Ermittlung des Beitrages ist das Einkommen gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung maßgeblich, das im laufenden Kalenderjahr ausgenommen des Zeitraumes des Sozialleistungsbezuges erwirtschaftet wird.

(4) Im Fall des § 2 Absatz 2 ist ein Beitrag zu zahlen, der sich nach der Beitragsstaffelung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

(5) Auf Antrag werden die Beiträge vom Jugendamt ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

(6) Die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, gemäß § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsfrei. Abweichend hiervon ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.

(7) Nutzen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Remscheid gleichzeitig Angebote der Kindertageseinrichtungen, der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich oder der Kindertagespflege, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge aus dieser Satzung und der „Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege“ und der „Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten Offener Ganztagsgrundschulen im Primarbereich“ in ihrer jeweils gültigen Fassung, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

(8) Ist die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung gemäß § 23 Abs. 3 KiBiz bei mindestens einem Kind beitragsfrei, so gilt die Regelung des § 7 Abs. 7 Satz 1 dieser Satzung für den Zeitraum der Befreiung entsprechend.

§ 8 Beitragsfestsetzung

(1) Die Festsetzung des Beitrages erfolgt durch Beitragsbescheid.

(2) Sofern sich bei Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Änderungen im maßgeblichen Jahreseinkommen ergeben, so ist hier, auch rückwirkend, entweder zu Gunsten oder zu Lasten der Beitragspflichtigen der Beitrag festzusetzen. Auch bei einer Festsetzung nach § 6 Abs. 5 erfolgt nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen eine geänderte Beitragsfestsetzung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Beiträgen für die Nutzung von Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 21.10.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 11. April 2016
gez. Mast-Weisz
Oberbürgermeister

16/42

Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW S. 496), des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV. NRW S. 666), der §§ 22, 22a, 24, 24a und 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII vom 26.06.1990, zuletzt geändert am 28.10.2015 (BGBl. I S. 1802), sowie der §§ 3 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462), zuletzt geändert am 17.06.14 (GV. NRW S. 336), hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 07.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Angebotsformen

(1) Die Kindertagespflege ist eine familienähnliche Betreuungsform und wird insbesondere für Kinder unter drei Jahren angeboten. Sie wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in deren Haushalt, im Haushalt der Eltern/Erziehungsberechtigten oder in anderen, für diesen Zweck geeigneten Räumen geleistet.

(2) Ergänzende Kindertagespflege im Sinne dieser Satzung ist ein zusätzliches Angebot zur Abdeckung außergewöhnlicher Betreuungszeiten.

(3) Kindertagespflege kann auch bei erhöhtem Betreuungs- und Förderbedarf in Anspruch genommen werden. Dieser liegt vor, wenn ein Kind aufgrund seines Entwicklungsstandes und/oder seiner körperlichen Verfassung einer besonders intensiven personellen Betreuung bedarf.

§ 2 Beitragspflicht

(1) Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege oder ergänzender Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Jugendamts der Stadt Remscheid wird ein öffentlich-rechtlicher Beitrag erhoben. Die Höhe des jeweiligen Beitrages ergibt sich aus den Beitragstabellen gem. § 5 dieser Satzung.

(2) Ein erhöhter Betreuungs- und Förderbedarf des Kindes führt nicht zu einer Erhöhung der Beiträge.

§ 3 Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder die Personen, mit denen das Kind zusammen lebt und die eine Förderung beantragen. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 4 Beitragszeitraum

(1) Beitragszeitraum ist die Zeit zwischen dem Inkrafttreten des Betreuungsvertrages und dem Ablauf des Monats, in dem eine ordnungsgemäße Kündigung wirksam wird. Der Beitrag wird als voller Monatsbeitrag erhoben. Die Beitragspflicht wird durch die tatsächlichen Zeiten der Förderung des Kindes nicht berührt.

(2) Der Beitrag ist zum 1. eines jeden Monats fällig. Die Fälligkeit von Beitragsnachzahlungen wird im Beitragsbescheid festgelegt.

§ 5 Höhe des Beitrages

Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus den folgenden Beitragstabellen entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern:

(1) **Beitragstabelle für die Nutzung von Plätzen in Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 und 3 der Satzung (ab 01.08.2016)**

		Beitrag pro Monat		
Jahreseinkommen		25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis	18.000,00 €	- €	- €	- €
bis	26.000,00 €	26 €	29 €	47 €
bis	37.000,00 €	45 €	49 €	78 €
bis	49.000,00 €	73 €	80 €	126 €
bis	61.000,00 €	115 €	126 €	195 €
bis	74.000,00 €	152 €	166 €	258 €
bis	87.000,00 €	183 €	199 €	291 €
bis	100.000,00 €	236 €	252 €	344 €
über	100.000,00 €	272 €	287 €	366 €

(2) **Zuschlag für zusätzliche Betreuungsstunden als ergänzende Kindertagespflege bis zu 10 Stunden wöchentlich nach § 1 Abs. 2 der Satzung (ab 01.08.2016)**

Jahreseinkommen	Beitrag pro Monat
bis 18.000,00 €	- €
bis 26.000,00 €	10 €
bis 37.000,00 €	18 €
bis 49.000,00 €	28 €
bis 61.000,00 €	44 €
bis 74.000,00 €	57 €
bis 87.000,00 €	65 €
bis 100.000,00 €	76 €
über 100.000,00 €	82 €

(3) Die in den Tabellen gemäß Absätzen 1 und 2 ausgewiesenen Beiträge erhöhen sich (kaufmännisch gerundet auf volle Euro) jährlich zum 01.08. eines jeden Jahres um 1,5 Prozentpunkte, erstmalig zum 01.08.2017.

(4) Für die Beitragszeiträume bis 31.07.2016 bleibt es bei den bisherigen Beitragstabellen (Beitragsatzung mit Stand 21.10.2011).

§ 6 Einkommensermittlung

(1) Jahreseinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (Bruttoeinnahmen). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Beitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld und evtl. Zuschläge nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(3) Maßgebend für die Festsetzung des Elternbeitrages ist das Jahreseinkommen (Bruttoeinnahmen) des jeweils vorgegangenen Kalenderjahres.

(4) Bei aktuellen Einkommensveränderungen ist das im laufenden Jahr zu erwartende Jahreseinkommen bei der Festsetzung des Beitrages zugrunde zu legen.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Erhebung der Beiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege, teilt die Tagespflegeperson dem Jugendamt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.
- (2) Bei Beginn des jeweiligen Betreuungsvertrages und danach auf Verlangen hat der Personenkreis nach § 3 dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 5 dieser Satzung ihren Beiträgen zugrunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen sämtliche, für die Ermittlung des Beitrags relevanten und angeforderten Belege einreichen. In der höchsten Beitragsstufe kann auf die Einreichung von Einkommensunterlagen verzichtet werden.
- (3) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Beitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Das Jugendamt ist jederzeit berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen zu überprüfen.
- (5) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige- und Mitwirkungspflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so behält sich das Jugendamt vor, die Zahlungspflicht nach der höchsten Beitragsstufe festzusetzen.

§ 8 Beitragsbefreiung/Beitragsermäßigung

- (1) Beitragspflichtige, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, sind für die Dauer des Bezuges dieser Leistungen vom Beitrag befreit. Die Erfüllung des Befreiungstatbestandes muss durch den jeweils aktuellen Leistungsbescheid der Bewilligungsbehörde nachgewiesen werden. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (2) Sofern nach bereits erfolgter Beitragsfestsetzung der Bezug von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder nach dem AsylbLG eintritt, greift die Beitragsbefreiung zum 1. des Monats, in dem Leistungen bezogen werden.
- (3) Bei Einstellung der Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder nach dem AsylbLG entsteht die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, der auf die Einstellung der Leistungen folgt. Für die Ermittlung des Beitrages ist das Einkommen gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung maßgeblich, das im laufenden Kalenderjahr ausgenommen des Zeitraumes des Sozialleistungsbezuges erwirtschaftet wird.
- (4) Im Fall des § 3 Absatz 2 ist ein Beitrag zu zahlen, der sich nach der Beitragsstaffelung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
- (5) Auf Antrag werden die Beiträge vom Jugendamt ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).
- (6) Die Inanspruchnahme der Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, gemäß § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsfrei. Abweichend hiervon ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.
- (7) Nutzen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Remscheid gleichzeitig Angebotsformen der Kindertageseinrichtungen, der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich oder der Kindertagespflege, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge aus dieser Satzung und der „Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Beiträgen für die Nutzung von Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder“ und der „Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten Offener Ganztagsgrundschulen im Primarbereich“ in ihrer jeweils gültigen Fassung, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (8) Ist die Inanspruchnahme der Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 3 KiBiz bei mindestens einem Kind beitragsfrei, so gilt die Regelung des § 8 Abs. 7 Satz 1 dieser Satzung für den Zeitraum der Befreiung entsprechend.

§ 9 Beitragsfestsetzung

- (1) Die Festsetzung des Beitrages erfolgt durch Beitragsbescheid.
- (2) Sofern sich bei Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Änderungen im maßgeblichen Jahreseinkommen ergeben, so ist hier, auch rückwirkend, entweder zu Gunsten oder zu Lasten der Beitragspflichtigen der Beitrag festzusetzen. Auch bei einer Festsetzung nach § 7 Abs. 5 (Höchstbeitrag) erfolgt nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen eine geänderte Beitragsfestsetzung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege vom 21.10.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 11. April 2016

gez. Mast-Weisz

Oberbürgermeister

16/43

Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten Offener Ganztagschulen im Primarbereich

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW S. 496), des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV. NRW S. 666), des §90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.2015 (BGBl. I S. 1802), des § 9 Schulgesetz NRW vom 15.02.2005 (GV.NRW.S 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2015 (GV.NRW. S 309), des RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 12.02.2003 (ABL.NRW. S. 43), zuletzt geändert gem. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 ((ABL. NRW 1/11 S.38, (berichtigt 2/11 S.85 RdErl.d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 15.01.2015 ABI. NRW. S.68)) sowie der §§ 5 und 23 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462) zuletzt geändert am 17.06.2014 hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 07.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

Für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten Offener Ganztagschulen im Primarbereich in Remscheid wird ein öffentlich-rechtlicher Beitrag erhoben. Dieser Beitrag stellt einen öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten der Offenen Ganztagschule dar. Die Höhe des jeweiligen Beitrages ergibt sich aus der Beitragstabelle gem. § 4 dieser Satzung.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder die Personen, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 3 Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum zur Veranlagung des Beitrages ist das Schuljahr. Dies entspricht dem Zeitraum vom 01.08. bis 31.07.. Die Zahlungspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagschule nicht berührt.
- (2) Die Zahlungspflicht beginnt zum 1. des Monats, in dem das Kind gemäß Betreuungsvertrag in die Offene Ganztagschule aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine ordnungsgemäße Kündigung des Betreuungsvertrages wirksam wurde.

Der Betreuungsvertrag wird zwischen den Beitragspflichtigen und dem Maßnahmenträger abgeschlossen.

- (3) Der laufende Beitrag ist zum 1. eines jeden Monats fällig. Regelungen zur Fälligkeit von Beitragsnachzahlungen sind dem jeweiligen Festsetzungsbescheid zu entnehmen.

§ 4 Beitragshöhe

Die Höhe des Beitrages für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten Offener Ganztagschulen ergibt sich aus der folgenden Beitragstabelle entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern:

Beitragstabelle für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten Offener Ganztagschulen im Primarbereich

	Jahreseinkommen ab 01.08.2016	Beitrag pro Monat ab 01.08.2016
I	bis 18.000 Euro (+SGB II-Empfänger)	0 Euro
II	bis 25.000 Euro	31,00 Euro
III	bis 36.000 Euro	63,00 Euro
IV	bis 48.000 Euro	94,00 Euro
V	bis 60.000 Euro	125,00 Euro
VI	über 60.000 Euro	157,00 Euro

Die in der ab dem 01.08.2016 gültigen Beitragstabelle ausgewiesenen Beiträge erhöhen sich (kaufmännisch gerundet auf volle Euro) jährlich zum 01.08. eines jeden Jahres um 1,5 Prozentpunkte, erstmalig zum 01.08.2017.

Für die Beitragszeiträume bis 31.07.2016 bleibt es bei der bisherigen Beitragstabelle (Beitragssatzung Stand 21.10.2011).

§ 5 Einkommensermittlung

(1) Jahreseinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (Bruttoeinnahmen). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Beitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld und evtl. Zuschläge nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz sind nicht hinzu zu rechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(3) Maßgebend für die Festsetzung des Beitrages ist das Jahreseinkommen (Bruttoeinnahmen) des vorangegangenen Kalenderjahres.

(4) Bei aktuellen Einkommensveränderungen ist das im laufenden Jahr zu erwartende Jahreseinkommen bei der Festsetzung des Elternbeitrages zugrunde zu legen.

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Erhebung der Beiträge für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten Offener Ganztagschulen im Primarbereich innerhalb des Stadtgebietes Remscheid, teilt der jeweilige Träger dem Jugendamt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.

(2) Bei Beginn des jeweiligen Betreuungsvertrages und danach auf Verlangen hat der Personenkreis nach § 2 dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 4 dieser Satzung ihren Beiträgen zugrunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen sämtliche, für die Ermittlung des Beitrages relevanten und angeforderten Belege einreichen. In der höchsten Beitragsstufe kann auf die Einreichung von Einkommensunterlagen verzichtet werden.

(3) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Beitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(4) Das Jugendamt ist jederzeit berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen zu überprüfen.

(5) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige und Mitwirkungspflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so behält sich das Jugendamt vor, die Zahlungspflicht nach der höchsten Beitragsstufe festzusetzen.

§ 7 Beitragsbefreiung/Beitragsermäßigung

(1) Beitragspflichtige, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, sind für die Dauer des Bezuges dieser Leistungen vom Beitrag befreit. Die Erfüllung des Befreiungstatbestandes muss durch einen Leistungsbescheid der Bewilligungsbehörde für den maßgeblichen Zeitraum nachgewiesen werden. § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Sofern nach bereits erfolgter Beitragsfestsetzung der Bezug von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder nach dem AsylbLG eintritt, greift die Beitragsbefreiung zum 1. des Monats, in dem Leistungen bezogen werden.

(3) Bei Einstellung der Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder nach dem AsylbLG entsteht die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, der auf die Einstellung der Leistungen folgt. Für die Ermittlung des Beitrages ist das Einkommen gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung maßgeblich, das im laufenden Kalenderjahr ausgenommen des Zeitraumes des Sozialleistungsbezuges erwirtschaftet wird.

(4) Im Fall des § 2 Absatz 2 ist ein Beitrag zu zahlen, der sich nach der Beitragsstaffelung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

(5) Auf Antrag werden die Beiträge vom Jugendamt ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

(6) Nutzen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, im Zuständigkeitsbereich der Stadt Remscheid gleichzeitig Angebote der Kindertageseinrichtungen, der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich oder der Kindertagespflege, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge aus dieser Satzung und der „Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege“ und der „Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Beiträgen für die Nutzung von Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder“ in ihrer jeweils gültigen Fassung, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

(7) Nutzen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, im Zuständigkeitsbereich der Stadt Remscheid gleichzeitig Angebote der Kindertageseinrichtungen, der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich oder der Kindertagespflege, so entfällt der Beitrag für das Kind/ die Kinder in der Offenen Ganztagschule im Primarbereich, wenn mindestens ein Kind gemäß § 23 Abs. 3 KiBiz für den Zeitraum der Befreiung beitragsfrei gestellt ist.

§ 8 Beitragsfestsetzung

(1) Die Festsetzung des Beitrages erfolgt durch Beitragsbescheid.

(2) Sofern sich bei Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Änderungen im maßgeblichen Jahreseinkommen ergeben, so ist hier, auch rückwirkend, entweder zu Gunsten oder zu Lasten der Beitragspflichtigen festzusetzen.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten Offener Ganztagschulen im Primarbereich vom 21.10.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 11. April 2016

gez. Mast-Weisz

Oberbürgermeister

16/44

Satzung über den Kostenersatz und Entgelte für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Remscheid

Aufgrund der §§ 7 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert Gesetz vom 25. Juni 2015, GV. NRW. S. 496), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10.1969 (GV. NRW. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666) und des § 52 Abs. 5 und § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17.12.2015 (GV.NRW. S. 886) hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 07.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Remscheid betreibt eine Feuerwehr als öffentliche Einrichtung
- (2) Die Feuerwehr erfüllt in erster Linie die Pflichtaufgaben nach § 1 i.V. m. § 3 BHKG. Dies sind in erster Linie zum Schutz der Bevölkerung vorbeugende und abwehrende Maßnahmen bei Brandgefahren (Brandschutz), bei Unglücksfällen oder bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) und bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutz). Ferner trifft sie Maßnahmen zur Verhütung von Bränden.
- (3) Die Feuerwehr kann freiwillige Leistungen aufgrund eines Auftrages oder bei Fehlen eines Auftrages im Rahmen der Geschäftsführung ohne Auftrag übernehmen.
- (4) Die Feuerwehr stellt bei Veranstaltungen, bei denen eine größere Brandgefahr besteht und bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Personen gefährdet ist, eine Brandsicherheitswache nach Maßgabe des § 27 BHKG, soweit der Veranstalter oder die Veranstalterin nicht in der Lage ist, eine den Anforderungen genügende Brandsicherheitswache selbst zu stellen.
- (5) Die Feuerwehr klärt die Einwohner der Stadt Remscheid über die Verhütung von Bränden, den sachgerechten Umgang mit Feuer, das Verhalten bei Bränden (Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung) und über die Möglichkeiten der Selbsthilfe auf.
- (6) Die Feuerwehr kann auf Antrag Dritten Geräte zur Verfügung zu stellen.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen nach Abs. 3, 5 und 6 besteht nicht. Diese Leistungen dürfen nur erbracht werden, wenn die Erfüllung der vorrangigen Leistungen nach dem BHKG nicht beeinträchtigt wird. Die Leiter der Feuerwehr entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über Zeitpunkt, Art und Umfang derartiger Leistungen.

§ 2 – Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind unentgeltlich, soweit in § 2 Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Remscheid verlangt Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehren entstandenen Kosten im Sinne des § 52 Abs. 2 BHKG
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Absatz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem oder der Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
 6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdeten Stoffen gemäß Nr. 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nr.8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,

8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldeanlage ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

- (3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Einsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Abs. 2 Satz 1 nicht möglich ist.
- (4) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 – Entgelte für Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen durch die Feuerwehr im Sinne von § 1 Abs. 4 wird ein Entgelt erhoben.
- (2) Für sonstige Leistungen der Feuerwehr, die durch die Feuerwehr erbracht werden und nicht deren unmittelbare Aufgabe nach dem BHKG sind, werden Entgelte erhoben.
- (3) Zahlungspflichtig für die Entgelte im Sinne der Absätze 1 und 2 ist
 1. für Leistungen nach § 1 Absatz 3, 5 und 6 der Auftraggeber oder die Auftraggeberin oder sofern dieser nicht vorhanden ist, derjenige oder diejenige, in dessen mutmaßlichen oder offensichtlichen Interesse die Leistung erbracht wird,
 2. für Leistungen nach § 1 Absatz 4 der Veranstalter oder die Veranstalterin
- (4) Mehrere Entgeltspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die entgeltspflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 4 – Berechnung des Kostenersatzes und der Entgelte

- (1) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif mit Tarifstellen, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr des letzten eingesetzten Mittels. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.

§ 5 – Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes und der Entgelte

- (1) Der Kostenersatzanspruch oder die Zahlungspflicht für ein Entgelt entstehen mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Über den Anspruch auf Kostenersatz erhält der oder die Zahlungspflichtige einen Kostenersatzbescheid, über die Pflicht zur Zahlung eines Entgelts erhält der oder die Zahlungspflichtige einen Leistungsbescheid.
- (3) Die Höhe wird durch den jeweiligen Bescheid festgestellt und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 – Haftung

- (1) Die Feuerwehr haftet für Schäden, welche im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr entstehen, nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Derjenige oder diejenige, der oder die die Leistungen der Feuerwehr in Anspruch nimmt, stellt die Feuerwehr gleichzeitig von Ersatzansprüchen Dritter frei, es sei denn, der Feuerwehr fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft in den Fällen von

1. § 2 Abs. 2 Nr. 1 einer groben Fahrlässigkeit,
2. § 2 Abs. 2 Nr.2,
3. § 2 Abs. 2 Nr. 4 bei Anhängern,
4. § 2 Abs. 2 Nr.5, wenn es sich nicht um brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße

(GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung handelt,

- 5. § 2 Abs. 2 Nr.6, wenn es sich nicht um brennbare Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nr. 5 handelt,
- 6. § 2 Abs. 2 Nr.9 grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen.

Im Übrigen tritt die Satzung rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und Entgelte für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Remscheid vom 10.09.1999 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) ein Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 11. April 2016
 gez. Mast-Weisz
 Oberbürgermeister

Tarifstelle	100 - Kostenersatz Leistung der Feuerwehr		EUR
110	Personaleinsatz für jeden Feuerwehrmann (SB)	je Std.	34,00
120	Fahrzeugeinsatz		
121	Lösch-Fzge	je Std.	89,00
122	Hubrett.-Fzge	je Std.	75,00
123	Abrollbehälter (incl. Wechselladerfahrzeug)	je Std.	240,00
124	Wasser-, Arbeits- u. Transp.-Fzge GW-L	je Std.	31,00
125	ELW	je Std.	16,75
126	MTW, PKW	je km	0,75
127	Kleinkehrmaschine	je Std.	37,50
130	Nicht bestimmungsgemäßer oder missbräuchlicher Einsatz der Feuerwehr		
131	Auslösen einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Tarifstelle 132, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war		449,00
132	Kostenersatz von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat		449,00
133	sonstige vorsätzlich grundlose Alarmierung der Feuerwehr		449,00

Tarifstelle	200 - 600 - Entgelte Leistung der Feuerwehr	Einheit	EUR
210	Gestellung von Atemschutz Benutzung nur durch Angehörige der Feuerwehr; Personalkosten werden für die BF zusätzlich berechnet	Std.	30,00
211	Pressluftatmer	St./Tag	46,00
212	Atemschutzmaske	St./Tag	4,00
220	Gestellung von Motorgeräten		
221	Tragkraftspritze Benutzung nur durch Angehörige der Feuerwehr; Personalkosten werden für die BF zusätzlich berechnet	Std.	235,00 30,00
222	elektrische Tauchpumpe	St./Tag	39,50
223	Motorsäge	St./Tag	17,50
230	Gestellung von Schläuchen		
231	C- oder D-Schlauch (nur in Verbindung mit 232)	St./Tag	1,50
232	Schlauch reinigen, instand setzen		*)
240	sonstige Materialien und Leistungen		
241	Feuerlöscher prüfen und füllen		*)
242	sonstige Prüfungen und Instandsetzungen an Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes		*)
243	Einbau von Schließzylindern		*)
244	Inanspruchnahme von sonstigen Materialien wie Holz, Folien, Ölbindemittel, Emulgator, Sandsäcken, Schaum und sonstigen diversen Verbrauchsmaterialien		*)
300	Sicherheitswachdienste		
310	Brandsicherheitswachen je erforderlicher Angehöriger der Berufsfeuerwehr je erforderliche/r Angehörige/r der Freiw. Feuerwehr Die Gestellung der Brandsicherheitswache beginnt in der Regel 30 Min. vor Veranstaltungsbeginn und endet 30 Min. nach Veranstaltungsende.	je Std je Std.	34,00 17,00
320	Sanitätssicherheitswachen		
321	je erforderlicher Angehöriger der Berufsfeuerwehr als Rettungsassistent je erforderliche/r Angehörige/r der Freiw. Feuerwehr als Rettungshelfer/-sanitäter	je Std. je Std.	34,00 17,00
322	Gestellung von Fahrzeugen1); KTW RTW MTW	je Std. je Std. je km	23,50 45,50 0,75

Tarifstelle	200 - 600 - Entgelte Leistung der Feuerwehr	Einheit	EUR
323	Gestellung einer Einsatzleitung ¹⁾ durch die Feuerwehr je erforderlicher Angehöriger der Berufsfeuerwehr je erforderliche/r Angehörige/r der Freiw. Feuerwehr Einsatzleitfahrzeuge ELW 1 oder 2; LNA-Fahrzeug MTW 1) Werden über die genannten Fahrzeuge hinaus weitere Einsatzmittel benötigt, werden diese nach den Tarifstellen 120 - 127 dieser Satzung berechnet. Die Gestellung der Brandsicherheitswache beginnt in der Regel 30 Min. vor Veranstaltungsbeginn und endet 30 Min. nach Veranstaltungsende	je Std. je Std. je Std. je km	34,00 17,00 16,75 0,75
400	Aus- und Fortbildung außerhalb der Feuerwehr		
410	Brandschutz-/Selbstschutzlehrgänge für die Bevölkerung und Betriebe einschließlich evtl. erforderlicher lebensrettender Sofortmaßnahmen	je Teilnehmer	15,00
411	sonstige Aus- und Fortbildungen		**)
500	Beförderung von Patienten außerhalb der Bestimmungen des Rettungsdienstes		
510	Beförderung innerhalb des Stadtgebietes	je Fahrt	17,50
511	Gefahrenre Kilometer außerhalb des Stadtgebietes (in Verbindung mit Tarifstelle 510)	je km	0,75
600	Beförderung von behinderten Personen - Behindertenfahrdienst - innerhalb des Stadtgebietes		
610	Grundpreis für den Transport incl. der ersten 10 km nach Aufnahme der zu transportierenden Person	je Fahrt	16,50
611	jede weiteren angefangenen 5 km (in Verbindung mit Tarifstelle 610)		3,75

Erläuterungen:

*) Die Leistung wird nach tatsächlichem Aufwand und benötigten Mengen einschließlich notwendiger Auslagen zzgl. 10% Verwaltungskostenaufschlag abgerechnet. Für jeden benötigten Fm (SB) werden pro angefangene 15 Min. 7,50 EUR in Rechnung gestellt.

***) Auf Anforderung führt die Feuerwehr weitere Lehrgänge durch, deren Kosten sich nach Lehrgangsdauer und Anzahl der Teilnehmer errechnen. Sachkosten werden ggfls. nach Tarifstelle 244 in Rechnung gestellt.

16/45

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und Entgelte für sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Remscheid

Aufgrund der §§ 7 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert Gesetz vom 25. Juni 2015, GV. NRW. S. 496), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10.1969 (GV. NRW. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666) und des § 52 Abs. 5 und § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17.12.2015 (GV.NRW. S. 886) hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 07.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Brandverhütungsschau

(1) Zweck der Brandverhütungsschau

Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Zahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

(2) Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten oder von bauordnungsrechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährdungsgrad der Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.

Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrad von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 2 Entstehen der Gebühren und Entgeltpflicht

(1) Gebühren- oder entgeltpflichtig sind Leistungen

1. zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt.
2. infolge erforderlicher Nachbesichtigung (Nachschau).
3. für auf Antrag erbrachte brandschutztechnische Überprüfungen (Objektbesichtigung).
4. auf dem Gebiete des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt wurden und mit der brandschutztechnischen Stellungnahme zu einem definierten Objekt verbunden sind.
5. für Beratungen auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die länger als 15 Minuten dauern.
6. für die Abnahme, Überprüfung und Freigabe von Feuerwehrplänen, Gefahrenabwehrplänen, Brandschutzordnungen, Feuerwehr-Laufkarten, Meldergruppenkarten, Brandmeldeanlagen und Feuerwehr-Schlüsseldepots.
7. für die regelmäßige Überprüfung von Feuerwehr-Schlüsseldepots sowie für den Austausch bzw. Einbau von Schlüsseln und Schlössern.

(2) Unberührt bleibt das Recht andere Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

(3) Die Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die nach § 1 dieser Satzung der Brandverhütungsschau unterliegen, sind in der Liste der Objekte für die Durchführung der Brandverhütungsschau enthalten. Die Liste ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Es werden Gebühren für die Durchführung, Vorbereitung und Nachbereitung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt gemäß § 2 Abs. 1, Nr.1 und 2 erhoben. Für sonstige brandschutztechnische Leistungen am Objekt gemäß § 2 Abs. 1, Nr.3 bis 7 werden Entgelte erhoben.

- (2) Die Gebühren und Entgelte werden nach Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Zu den Gebühren und Entgelten gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Als Mindestgebühr und -entgelt gilt der Satz für eine Stunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Stunde als volle Stunde abgerechnet.
- (3) Die Gebühr und das Entgelt beträgt für
 - 1. die Amtshandlung und die Tätigkeit je Stunde und pro eingesetzten Mitarbeiter
76,80 EUR
 - 2. Fremdleistungen
Summe der Fremdleistungen zzgl.10% Verwaltungskostenanteil, mindestens jedoch 5,00 EUR
- (4) Besondere bare Auslagen und Fremdleistungen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr oder des Entgeltes besteht.
- (5) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Gebühren- und Entgeltschuldner, Entstehung, Festsetzung

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes. Entgeltschuldner ist derjenige, der eine Leistung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis Nr. 7 beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühren- und Entgeltspflicht entsteht mit Abschluss der Amtshandlung und Tätigkeit.
- (3) Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ein etwaiger Widerspruch befreit nicht von der Zahlungsverpflichtung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Stadt Remscheid vom 05.10.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 11. April 2016
gez. Mast-Weisz
Oberbürgermeister

Anlage gem. § 2 Abs. (3) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und Entgelte für sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Remscheid

Liste der Brandschauobjekte

Ziffer	Objektart
1	Pflege- und Betreuungsobjekte
1.1	Krankenhäuser
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
1.2.3	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)

Ziffer	Objektart
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Pers.)
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
1.4	Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern
2	Übernachtungsbetriebe
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO
2.2	Obdachlosenunterkünfte
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.)
2.4	Campingplätze nach CWVO
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO
3	Versammlungsobjekte - Versammlungsstätten nach SBauVO
3.1.1-3.1.2	(unbesetzt)
3.1.3	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben.
3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen
3.1.5	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst.
3.2	(unbesetzt)
3.3	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher
4	Unterrichtsobjekte
4.1	Schulen nach SchulBauRL
4.2	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen
5	Hochhausobjekte
5.1	Hochhäuser nach SBauVO
6	Verkaufsobjekte
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO
6.2	(unbesetzt)
6.3	Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche
7	Verwaltungsobjekte
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3000 qm Geschossfläche
8	Ausstellungsobjekte
8.1	Museen
8.2	Messe- und Ausstellungsbauten
9	Garagen
9.1	Großgaragen nach SBauVO
9.2	Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden
10	Gewerbeobjekte
10.1	Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm

Ziffer	Objektart
10.1.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm
10.1.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm
10.1.5-10.1.6	(unbesetzt)
10.2	Gewerbeobjekte zur Lagerung
10.2.1	(unbesetzt)
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche
10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1.600 qm
10.2.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche
10.2.5	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 qm
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche
10.2.7	Hochregallager
10.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach FwDV 500
10.3.1	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500
10.3.2	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B * und III B nach FwDV 500
10.3.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C * und III C nach FwDV 500
10.4	Kraftwerke und Umspannwerke
11	Sonderobjekte
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden
11.3	Kirchen und Gebetsstätten
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen
11.5	(unbesetzt)
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe
11.7	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen *
11.8	(unbesetzt)
11.9	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte *
11.10	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs
11.11	Flughäfen
11.12	Sonstige Kritische Infrastrukturen *
11.13	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse *

* Einstufung der Brandschulpflicht durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle

16/46

39. Sitzung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege nach § 8 APG NRW

Die 39. Sitzung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege Remscheid findet statt am

Mittwoch, dem 27.04.2016, um 13.30h.

Sitzungsort ist das Rathaus der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1,
2. Etage, Zimmer 230, Kleiner Sitzungssaal.

Tagesordnung zur 39. Sitzung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege Remscheid

- TOP 1 Änderung/Erweiterung der Tagesordnung
- TOP 2 Niederschrift der Sitzung vom 18.11.2015
- TOP 3 Vorstellung des Kommunalen Integrationszentrums durch die Leitung, Frau Brilling
- TOP 4 Geänderte Geschäftsordnung der kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch § 8 APG NRW, hier § 5 GeschO, Vorsitz
- TOP 5 Palliativnetzwerk, Vorstellung durch Frau Lenuk
- TOP 6 Klimaschutzkonzept der Städte Remscheid und Solingen, Vortrag Frau Meves
- TOP 7 Anfragen und Mitteilungen

Geladen sind die in der Geschäftsordnung genannten Teilnehmer.

Die Geschäftsführung wird von der Stadt Remscheid wahrgenommen. Die Sitzung ist öffentlich.

Remscheid, den 16. März 2016

Im Auftrag

gez. Gottschalk-Elsner, Geschäftsführung

16/47

Bergische Symphoniker - Orchester der Städte Remscheid und Solingen GmbH

Gem. § 18 des Gesellschaftsvertrags der Bergische Symphoniker - Orchester der Städte Remscheid und Solingen GmbH wird nachfolgend der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 01.09.2013 - 31.08.2014 veröffentlicht.

1. Bestätigungsvermerk

Als Ergebnis der gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung wurde seitens der Wirtschaftsprüfer der folgende Bestätigungsvermerk erteilt:

„Unter der Bedingung, dass der Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Einstellung des Finanzierungszuschusses in die Kapitalrücklage gefasst wird, erteilen wir folgenden Bestätigungsvermerk:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der

Bergische Symphoniker - Orchester der Städte Remscheid und Solingen GmbH, Solingen

für das Geschäftsjahr vom 1. September 2013 bis 31. August 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu **keinen Einwendungen** geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass der Fortbestand der Gesellschaft von der zukünftigen Gewährung der (Finanz-) Zuschüsse durch die Gesellschafter abhängig ist.

Diese Bestätigung erteilen wir aufgrund unserer Pflicht gemäß der am 15. April 2015 abgeschlossenen Abschlussprüfung und Nachtragsprüfung, die sich auf die Änderung der Verbuchung der Finanzierungszuschüsse der Gesellschafterstädte und deren Auswirkung auf den Jahresabschluss und Lagebericht bezog. Die Nachtragsprüfung hat ergeben, dass der endgültige Beschluss der Gesellschafterversammlung noch aussteht. Nach Vorlage dieses Beschlusses sind keine Einwendungen mehr gegeben.“

2. Bilanz zum 31. August 2014

Aktivseite	€	Passivseite	€
A. Anlagevermögen		A. Eigenkapital	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		I. Gezeichnetes Kapital	26.000,00
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	12,04	II. Kapitalrücklage	3.330.281,03
II. Sachanlagen		III. Verlustvortrag	0,00
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	66.109,75	IV. Jahresfehlbetrag	- 3.214.719,20
B. Umlaufvermögen		B. Rückstellungen	
I. Vorräte		1. Steuerrückstellungen	6.450,00
1. Plakate	1.036,72	2. Sonstige Rückstellungen	179.813,75
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		C. Verbindlichkeiten	
1. Forderungen und Lieferungen und Leistungen	11.935,40	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00
2. sonstige Vermögensgegenstände	297.866,52	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon aus	5.580,43
III. Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten	4.279,57	Steuern: 55.802,99	
Rechnungsabgrenzungsposten	38.708,97	Vorjahr: 59.258,94	
		davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: 25.165,12	
		Vorjahr: 22.576,04	
		D. Rechnungsabgrenzungsposten	5.562,85
		Summe der Passiva	419.948,97
Summe der Aktiva	419.948,97		

3. Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.09.2013 bis 31.08.2014

	€	€
1. Umsatzerlöse		943.920,11
2. sonstige betriebliche Erträge		798.172,08
3. Bezogene Leistungen zur Verrechnung		
a) Druck- und Werbemittel		
b) Aushilfen, Solisten, Fremdleistungen		348.590,08
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	3.359.575,46	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>865.719,61</u>	4.225.295,07
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Inangangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs		23.258,58
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		363.823,52
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		353,28
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>219,54</u>
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-3.218.741,32
10. sonstige Steuern (Erstattung)		14.044,63
11. Steuern vom Einkommen und Ertrag		10.022,51
12. Betriebskostenzuschuss		<u>0,00</u>
Jahresüberschuss		<u><u>-3.214.719,20</u></u>

4. Beschluss der Gesellschafterversammlung

Im Umlaufverfahren erfolgte einstimmig folgende Beschlussfassung der Gesellschafter:

Die Stadt Remscheid und die Beteiligungsgesellschaft Stadt Solingen mbH stellen gem. § 6 des Gesellschaftsvertrages, in Verbindung mit der hierzu jeweils auf Gesellschafterebene getroffenen Beschlusslage, Beiträge zur Finanzierung der Gesellschaft zur Verfügung. Diese Mittel in Höhe von insgesamt 3,3 Mio. EUR können in die Kapitalrücklage der Gesellschaft eingezahlt werden.

Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss 2013/2014 mit einer Bilanzsumme in Höhe von € 419.948,87 und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.214.719,20 € fest. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2013/2014 Entlastung erteilt. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.214.719,20 € wird auf das neue Geschäftsjahr vorgetragen.

5. Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss der Bergische Symphoniker - Orchester der Städte Remscheid und Solingen GmbH liegt für einen Zeitraum von 2 Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblatts in der Zeit von 9.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr in der Geschäftsstelle, Konrad-Adenauer-Str. 72 - 74, 42651 Solingen, zur Einsichtnahme aus.

16/48

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A**Anmietung von Produktionskopierern/-druckern für die Hausdruckerei inklusive Full-Service****1. Kontaktstelle:**

Stadtverwaltung Remscheid
FD 0.18.2 - Interne Dienste
Abt. Materialwirtschaft
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid
Tel. 02191 16-2584
Fax 02191 16-12584
E-Mail: Ausschreibung@remscheid.de

2. a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A**b) Art des Vertrages:** Lieferung, Miete, Service**3. a) Ort der Ausführung:** 42853 Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1 (Hausdruckerei)**b) Auftragsgegenstand, CPV-Nr.:****Art und Umfang der Leistungen:** Anmietung von Produktionskopierern/-druckern für die Hausdruckerei inklusive Full-Service

Es sollen 1 s/w-System und 1 Farbsystem mit unterschiedlichen Funktionalitäten eingesetzt werden:

- ein Kopier-/Drucksystem s/w, das in der Lage ist, neben dem durchschnittlichen monatlichen Volumen auch mehrfach im Jahr bis zu 700.000 Kopien/Drucke DIN A4 im Monat problemlos zu erstellen sowie
- ein Farbsystem für die reibungslose Erstellung von 15.000 Farb-Kopien/Drucke DIN A4 im Monat.

c) Unterteilung in Lose: Nein**4. Frist für den Abschluss der Lieferungen/Leistungen, Dauer des Auftrags,****Beginn oder Ausführung des Auftrags:**

Der ausgeschriebene Gerätemietvertrag inkl. Full-Service wird beginnend ab dem 01.08.2016 für eine Laufzeit von 60 Monaten abgeschlossen. Der Vertrag endet ohne besondere Kündigung am 31.07.2021.

Ausführung: 01.08.2016 bis 31.07.2021

5. a) Anforderung der Unterlagen bei:

Die Vergabeunterlagen stehen unter <http://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/> zur Verfügung. Dort können sie zu den unter www.evergabe.nrw.de genannten Nutzungsbedingungen (z. B. Registrierung) kostenlos heruntergeladen und Nachrichten der Vergabestelle eingesehen werden. Ein Versand in Papierform ist nicht vorgesehen.

Elektronischer Zugang zu den Vergabeunterlagen: <http://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/>
Bekanntmachungs-ID: CXSOYY3YYYY

b) Zahlung: Die Unterlagen werden kostenfrei abgegeben.**6. a) Schlusstermin für Angebotseingang:** **12.05.2016 (09:30 Uhr)****b) Anschrift:**

Stadtverwaltung Remscheid
FD 0.18.2 - Interne Dienste
Abt. Materialwirtschaft
Rathaus Remscheid, Zimmer 13
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

c) Sprache(n): Die Sprache ist Deutsch; dies gilt für den kompletten schriftlichen und mündlichen Geschäftsverkehr einschließlich der Anforderung der Vergabeunterlagen.**7. a) Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen:** Vertreter des Auftraggebers**b) Tag, Stunde und Ort:** Entfällt**8. Kautionen und sonstige Sicherheiten:** Keine**9. Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:** Es gelten die Bedingungen der VOL/B in Verbindung mit den zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Remscheid und den Vergabeunterlagen.**10. Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:** Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

11. Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bieter sowie deren Nachunternehmer, Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften (soweit diese bereits bei der Angebotsabgabe bekannt sind) spätestens vor Zuschlagserteilung die vertraglichen Verpflichtungserklärungen entsprechend dem TVgG NRW abzugeben haben. Nähere Informationen zum TVgG NRW erhalten Sie auf www.vergabe.nrw.de.

Der Auftrag ist gemäß den in der Leistungsbeschreibung bekannt gegebenen besonderen Auftragsausführungsbedingungen ausschließlich mit Waren auszuführen, die unter Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Dies gilt auch für Waren, die im Rahmen der Erbringung von Bau- oder Dienstleistungen verwendet werden. Für die Eigenerklärung nach § 18 TVgG NRW zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen ist ein entsprechender Vordruck beigefügt und mit dem Angebot abzugeben.

Für weitere Informationen wird auf die Vergabeunterlagen verwiesen.

Auf Anforderung des Auftraggebers ist zur Sicherstellung von Schadenersatzansprüchen vom Auftragnehmer eine für den Auftrag ausreichende Berufs- oder Objekthaftpflichtversicherung nachzuweisen.

12. Teilnahmebedingungen:**1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers:**

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

- a) Über das Vermögen des Bewerbers ist kein Insolvenzverfahren (oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren) eröffnet, die Eröffnung eines solchen Verfahrens ist nicht beantragt und ein solcher Antrag ist auch nicht mangels Masse abgelehnt worden.
- b) Der Bewerber befindet sich nicht in Liquidation.
- c) Der Bewerber hat seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt.
- d) Ausdrückliche Erklärung des Bieters in seinem Angebot, keine schwere Verfehlung begangen zu haben, die seine Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt.
- e) Bieter (sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind) sind verpflichtet, die vertraglichen Verpflichtungserklärungen entsprechend dem TVgG NRW abzugeben.
- f) Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben mit dem Angebot dem Auftraggeber zu übergeben:
 - ein Verzeichnis der Mitglieder der Gemeinschaft mit Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters und
 - eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, dass der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber im Vergabeverfahren sowie bei Abschluss und Durchführung des Vertrages rechtsverbindlich vertritt, mit uneingeschränkter Wirkung berechtigt ist, für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft Zahlungen entgegenzunehmen und dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- g) Der Bieter hat in seinem Angebot unter Bezugnahme auf die Leistungspositionen der Leistungsbeschreibung Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die er an Unterauftragnehmer vergeben will und diese zu benennen. Bei Einsatz von Unterauftragnehmern ist deren Erklärung sowie eine Verpflichtungserklärung über das Bereitstellen entsprechender Mittel zur Auftragsbefreiung auf Verlangen des Auftraggebers einzureichen.

Für die Eigenerklärungen (1a bis 1g) sind entsprechende Vordrucke (Bietererklärung Allgemein, Bietererklärung Zuverlässigkeit, Bieterklärungen TVgG NRW, Bieterklärung Bietergemeinschaft, Bieterklärung Nachunternehmer) beigefügt und mit dem Angebot abzugeben.

2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

- a) Unternehmensdarstellung mit mindestens folgenden Angaben: Name, Anschrift, Rechtsform, organisatorische Gliederung, Leistungsspektrum, Niederlassungen, Gründungsjahr/Unternehmensgeschichte, Kooperation mit anderen Unternehmen, Erreichbarkeit mit Telefon- und Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse.
- b) Nachprüfbar Referenzliste mit den wesentlichen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren (Stichtag ist der Öffnungstermin dieser Ausschreibung) erbrachten vergleichbaren Lieferungen/Leistungen mit Angabe des Umfangs, der Leistungszeit sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber (Namen, Anschriften und Ansprechpartner mit Telefonverbindung der Auftraggeber). Mindestbedingungen: 3 gleichwertige Referenzen.

Für die Eigenerklärung (2b) ist ein entsprechender Vordruck (Bietererklärung Referenzen) beigefügt und mit dem Angebot abzugeben.

3) Technische Leistungsfähigkeit:

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

- a) Prospektmaterial (Beschreibungen und Fotografien), in dem die angebotenen Systeme eindeutig gekennzeichnet und in Art und Ausführung klar erkennbar sind.
- b) Sicherheitsdatenblätter für die angebotenen Systeme und Verbrauchsmaterial.
- c) Angaben zur Wartungsleistung insb. der personellen Ausstattung und Qualifikation sowie Ersatzteilversorgung der Servicetechniker (Wartungs- und Servicekonzept).
- d) Ermöglichung von Tests mit den angebotenen Systemen in zumutbarer Entfernung von Remscheid. Die Angabe der Anschrift erfolgt im Angebotsblatt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Nachweise/Erklärungen mit dem Angebot abzugeben sind und die Nichtabgabe dieser Nachweise/Erklärungen zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führt. Der Hinweis auf die Eintragung in ein offizielles, allgemein zugängliches Verzeichnis zum Nachweis der Eignung oder der Umstand, dem Auftraggeber bekannt zu sein, ersetzt nicht die Vorlage der geforderten Urkunden/Eignungsnachweise.

Nachweise/Erklärungen, die auf Aufforderung bis zum Ablauf der Angebotsfrist nicht vorgelegt wurden, werden u. U. nach Einzelfallprüfung bis zum Ablauf einer zu bestimmenden Nachfrist nachgefordert. Dies gilt nicht für Preisangaben, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

13. Zuschlags- und Bindefrist endet am: 30.06.2016

14. Zuschlagskriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden:

Wirtschaftlich günstigstes Angebot nach den in den Vergabeunterlagen aufgeführten Kriterien.

15. Varianten: Nebenangebote werden zugelassen.

16. Sonstige Angaben:

- Es gelten die beigelegten Vergabeunterlagen. Lieferbedingungen des Anbieters werden ausdrücklich ausgeschlossen.
- Auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Remscheid www.remscheid.de wird hingewiesen.
- Die Stadt Remscheid übernimmt keine Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit von Bekanntmachungen, die in Ausschreibungsblättern oder auf Ausschreibungsplattformen im Internet veröffentlicht wurden.
- Es gelten die beigelegten Vergabeunterlagen. Lieferbedingungen des Anbieters werden ausdrücklich ausgeschlossen.
- Weitere vorzulegende Nachweise: Verweis auf Vergabeunterlagen: Nachweise gemäß Bekanntmachung und Vergabeunterlagen (Mit dem Angebot mittels Eigenerklärung vorzulegen).
- Schlusstermin für die Anforderung von Vergabeunterlagen oder Einsicht in die Vergabeunterlagen: 10.05.2016, 23:59 Uhr.
- Sofern das Angebot einer anerkannten Werkstätte für behinderte Menschen oder einer anerkannten Blindenwerkstätte oder diesen Einrichtungen vergleichbare Einrichtungen (nachfolgend bevorzugte Bieter) ebenso wirtschaftlich wie das ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines insofern nicht bevorzugten Bieters ist, so wird dem bevorzugten Bieter der Zuschlag erteilt. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von den bevorzugten Bietern angebotene Preis mit einem Abschlag von 15 von Hundert berücksichtigt. Voraussetzung für die Berücksichtigung des Abschlags ist, dass die Herstellung der angebotenen Lieferungen zu einem wesentlichen Teil durch die bevorzugten Bieter erfolgt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Wertschöpfung durch ihre Beschäftigten mehr als 10 % des Nettowerts der zugekauften Waren beträgt.
- Der Bewerber unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 19 bzw. 22 EG VOL/A).
- Vergabebeschwerden sind zu richten an:
Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
D-40474 Düsseldorf
- Einlegung von Rechtsbehelfen: Unverzüglich bei Erkennen einer Verletzung der Vergabevorschrift. Im Fall der Mitteilung nach § 101 GWB innerhalb von 10 bzw. 15 Tagen nach Absendung der Mitteilung (§ 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB).

17. Vorinformation: Nein

18. Absendung der Bekanntmachung: 13.04.2016

16/49

Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW

Die nachstehend bezeichneten Dokumente werden hiermit öffentlich zugestellt.
 Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können:

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden:	2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:	3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes:
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 107	Frau Ute Merten Sensburger Str. 34 in 42859 Remscheid	18.03.2016, Aktenzeichen: 3.32.1 – VA.I – RS-UM 57 / Ah
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 107	Frau Tammy Nadja Detlefsen, Artur-Sommer-Str. 3 in 42897 Remscheid	22.03.2016, Aktenzeichen: 3.32.1 – VA.I – RS-TK294 / Ah
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Adenaur Radu, Rue des Abeilles 1 in F-68200 MULHOUSE	29.03.2016, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102565004
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Dariusz Radzioch, Swietego Rocha 49 in PL-42-110 REBIELICE KRÓLEWSKIE	29.03.2016, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102569373
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 218	Herrn Jean Baptiste Carsey, 46 Rue de la Joie in F-70300 MEURCOURT	29.03.2016, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102557159
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Tony Shaqiri, Residence de Montreuil 4Chez Apparement 7 in F-02000 LAON	29.03.2016, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102569618
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Vasil Rajkovski, Ul. 7 Nr. 2 in MK-1000 SKOPJE MAZEDONIEN	29.03.2016, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102568047
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Adenaur Radu, Rue des Abeilles 1 in F-68200 MULHOUSE	30.03.2016, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102569375
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 216	Firma educon Schulung & Beratung GmbH, Münchhaldenstrasse 10 in CH-8034 ZÜRICH	30.03.2016, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102571311
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 217	Herrn Mats Olov Jonas Hedberg, Tullgardsvägen 1 in S-277 37 KIVIK	30.03.2016, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102563763
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 217	Herrn Murat Yilmaz, Ekrem Kurt Bulvari No 95 in TR-34144 ISTANBUL - ZEYTINBURNU	30.03.2016, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102563676
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 218	Herrn Armen Avak Avakian, C. Lope De Rueda 20Apt.3 A in E-28009 MADRID	31.03.2016, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102565730
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Dinomr Rizzuto, Riedmühlenstr. 13 in CH-8305 DIETLIKON/ SCHWEIZ	31.03.2016, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102564092
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Ervin Ramadan, Bul. Belomorski 64, vh.A, et.12, ap.45 in BGOBL.KARDZHALI, GR.KARDZHALI/BULGARIEN	31.03.2016, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102560166

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden:	2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:	3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes:
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Ervin Ramadan, Bul. Belomorski 64, vh.A, et.12, ap.45 in BGOBL.KARDZHALI, GR.KARDZHALI/BULGARIEN	31.03.2016, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102564320
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Ionut Mares, Str. Fintinii Nr. 2 in RO-105300 BOLDESTI/RUMÄNIEN	31.03.2016, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102562008
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Marcin Malinowski, Ul. Kwiatowa 44 in PL-56-200 GORA/POLEN	31.03.2016, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102555555
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 218	Herrn Max Cichon, Calle 2 No. 7 Fracc.Ind.Benito in MEX-76120 QUERETARO QRO.	31.03.2016, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102559613
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 217	Herrn Simonas Gustinas, Staneviciaces 72-55 in LT-07112 VILNIUS	31.03.2016, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102563643
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 217	Herrn Robert Voncken, Rue du Vallon 6 in B-4850 MONTZEN	04.04.2016, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102565722
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 218	Herrn Daniel Badura, Ul.Wyzwolenia 23/1 in PL-89-410 WIECBORK	05.04.2016, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102565705
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Milen Milenov, Ul. Skobelev 22 in BG- OBL.LOVECH, OBSHT.LUKOVIT,S.DERMANTSI	05.04.2016, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102565655
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Naser Shakiroski, UL. Kiparska 11-3 in MK-184 SKOPJE	05.04.2016, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102569430
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Adenaur Radu, Rue des Abeilles 1 in F-68200 MULHOUSE	05.04.2016, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102565002
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Adenaur Radu, Rue des Abeilles 1 in F-68200 MULHOUSE	05.04.2016, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102566837
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Chouddin Salguiriev, Rue Du Champ Fleuri 4 in F-72190 COULAINES	05.04.2016, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102564182
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 216	Herrn Azeddine El Mottaki, Hay Bel Air Rue 17 in MA-90000 TANGER	06.04.2016, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102569527
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Adam Nadziejca, Poswietne 13 in PL-59-724 OSIECZNICA	06.04.2016, Aktenzeichen: 3.32.1-BU 0102570241

Die Dokumente enthalten Ladungen zu Terminen oder Fristen, dessen Versäumnisse Rechtsnachteile zur Folge haben können.

Remscheid, den 13. April 2016

Im Auftrag

gez. Peter, gez. Richter, gez. Ahrens, gez. Schwirtzek, gez. Zickler, gez. Cetinkaya

16/50

Aufgebot eines Sparkassenbuchs

Es wurde folgendes Aufgebot eines Sparkassenbuchs beantragt:

<u>Sparkassenbuch-Nr.</u>	<u>Kontoführende Stelle</u>
4000138414	Kundencenter Alleestraße

Der/die Inhaber(in) des oben aufgeführten Sparkassenbuchs wird aufgefordert, spätestens in dem am Donnerstag, den 13. Juli 2016, 10.00 Uhr von der unterzeichnenden Sparkasse (Hauptstelle) Alleestraße 76 – 88, 42853 Remscheid anberaumten Aufgebotstermin seine/ihre Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Remscheid, den 13. April 2016
 Stadtparkasse Remscheid
 Der Vorstand

16/51

Folgende Sitzungen von Rat, Bezirksvertretungen und Fachausschüssen sind für den Monat Mai 2016 vorgesehen:

Tag		Bezeichnung	Tagungsort	voraussichtlicher Beginn
Dienstag	03.05.2016	Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Wohnen	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00 Uhr
Mittwoch	04.05.2016	Bezirksvertretung 4 - Lüttringhausen	Rathaus Lüttringhausen, Kreuzbergstr. 15 (Ratssaal)	17:30 Uhr
	04.05.2016	Bezirksvertretung 3 - Lennep	Lebenshilfe e. V., Thüringsberg 7 (Speisesaal)	17:30 Uhr
Dienstag	10.05.2016	Ausschuss für Bürger, Umwelt, Klimaschutz und Ordnung	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00 Uhr
Mittwoch	11.05.2016	Ausschuss für Sport	Rest. Freibad Eschbachtal, Eschbachtal 5	17:00 Uhr
Donnerstag	12.05.2016	Rechnungsprüfungsausschuss	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00 Uhr
Mittwoch	18.05.2016	Beschwerdeausschuss	wird noch bekannt gegeben!	17:00 Uhr
Donnerstag	19.05.2016	Haupt-, Finanz- und Beteiligungsausschuss	Rathaus, Großer Sitzungssaal	17:00 Uhr
Dienstag	24.05.2016	Ausschuss für Kultur und Weiterbildung	Stadtteil e.V., Haus Lindenhof, Lindenhofstr. 13	17:00 Uhr
Dienstag	24.05.2016	Jugendrat	Alleestr. 66, Sitzungssaal, Zimmer 316	18:00 Uhr
Mittwoch	25.05.2016	Ausschuss für Schule	Nelson-Mandela-Schule, Ewaldstraße 8 (Mensaraum)	17:00 Uhr
Dienstag	31.05.2016	Ausschuss für Bauen, Gebäudemanagement, Liegenschaften und Denkmalpflege	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00 Uhr

(Stand: 08.04.2016)

ERLÄUTERUNGEN

1. In den Sitzungsplan sind diejenigen Sitzungen aufgenommen, die im Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannt sind und voraussichtlich stattfinden. Änderungen jeglicher Art können nicht ausgeschlossen werden. Die endgültigen Einladungen werden mit der Tagesordnung des öffentlichen Teils jeweils 3 Tage vor der Sitzung an den Veröffentlichungstafeln im Rathaus sowie in der Stadtbibliothek RS-Lennep und in der Bezirksverwaltungsstelle RS-Lüttringhausen ausgehängen.
2. Zu Beginn der Sitzungen von Rat und Bezirksvertretungen finden regelmäßig FRAGESTUNDEN für EINWOHNER statt, die höchstens 60 Minuten, bei Bezirksvertretungen höchstens 30 Minuten, dauern. Einwohner, die in einer Sitzung eine Frage stellen möchten, haben dies spätestens am 4. Werktag vor der Sitzung dem Oberbürgermeister bzw. dem zuständigen Bezirksbürgermeister schriftlich anzuzeigen. Dabei ist der genaue Wortlaut der Frage sowie diejenige Person/Fraktion zu bezeichnen, welche die Frage beantworten soll. Fragen können gerichtet werden an den Oberbürgermeister bzw. Bezirksbürgermeister, das einzelne Ratsmitglied/Bezirksvertreter, eine Fraktion und die Verwaltung. Die Fragen sind in der Sitzung zu wiederholen (Dauer höchstens eine Minute); sie werden nur beantwortet, wenn der oder die Fragesteller(in) persönlich anwesend ist.

Nachrufe

**Frau
Stadtsozialamtfrau a. D.
Ruth Volkmann**

verstarb am 16. März 2016 im Alter von 83 Jahren.

Sie war fast 22 Jahre im damaligen Sozialamt der Stadt Remscheid tätig.

**Frau
Städt. Hauptbrandmeister a. D.
Klaus Schmitz**

verstarb am 19. März 2016 im Alter von 58 Jahren.

Er war mehr als 32 Jahre bei der Berufsfeuerwehr der Stadt Remscheid tätig.

Pressemitteilungen

Neue Broschüre „Energieberatungsangebote im Überblick“

Qualifizierte Energieberater helfen Gebäudebesitzern beim Aufspüren von energetischen Einsparpotentialen. Architekten, Ingenieure und geschulte Handwerker stehen Hausbesitzern zur Seite, wenn die Immobilie für eine Energieoptimierung begutachtet werden soll. Diese Beratung vor Ort am Gebäude umfasst eine Begutachtung des Objektes und eine Beurteilung des Ist-Zustandes, Vorschläge für energetische Verbesserungsmaßnahmen sowie Maßnahmeempfehlungen, die sinnvoll und wirtschaftlich sind. Auch gibt es eine Einschätzung der zu erwartenden Kostenreduzierung sowie eine Beratung über mögliche Förderprogramme.

Diese Broschüre bietet einen Überblick auf die Beratungsprogramme rund um die energetische Sanierung von Gebäuden und die Nutzung erneuerbarer Energien. Die Beratungsprogramme werden von Bund und Land gefördert und gewährleisten einen einheitlichen Beratungsablauf. Der Gebäudebesitzer erhält Ergebnisse, die ihm bei seiner Entscheidung rund um die energetische Gebäudemodernisierung behilflich sind.

Diese Investition in eine solche Beratung ist aber allemal lohnenswert, denn die richtige Grundlage, d. h. einen umfassenden energetischen Gesamteindruck des Gebäudes zu haben, führt erst zu den richtigen, wirksamen Maßnahmen, damit die erbrachten Anstrengungen auch tatsächlich der Energieeinsparung und somit dem Umweltschutz und auch dem Geldbeutel zugutekommen.

Für Gebäudeeigentümer, die ihr Haus sanieren oder in eine innovative Anlagentechnik investieren wollen, gibt es zahlreiche Fördermittel. Eine erste Übersicht verschafft ein einfaches Förderblatt. Anschaulich ist auf diesem Blatt ein Gebäude abgebildet. An den jeweiligen Bauteilen sind die angebotenen Förderprogramme von Bund und Land farbig dargestellt, so dass man erkennen kann, ob und welche Programme in Frage kommen. Auf der Rückseite sind dann die jeweiligen Förderprogramme kurz genannt.

*Die Broschüre „Energieberatungsangebote im Überblick“ und die Förderübersicht gibt es bei der Stadt Remscheid,
Fachdienst Umwelt, Monika Meves, Telefon 02191 16-3313; E-Mail umweltamt@remscheid.de*

Veranstaltungstipps und Erlebnisse 2016

Printversion und Online-Datenbank

Haben Sie schon Pläne für nächsten Samstag? Oder die Woche darauf? Falls nicht, finden Sie ganz sicher eine Veranstaltung nach Ihrem Geschmack im Remscheider Veranstaltungskalender 2016. Egal ob Ausstellung, Konzert, Kunst und Kultur, für Kinder, Familien, Freunde und Paare jeder Altersklasse: Die Printversion des Remscheider Veranstaltungskalenders gibt Ihnen auf 96 Seiten eine Übersicht der vielen abwechslungsreichen Veranstaltungen im Stadtgebiet.

Die vom Stadtmarketing der Stadt Remscheid herausgegebene Printversion ist in verschiedenen öffentlichen und kulturellen Einrichtungen erhältlich (u. a. Rathaus Remscheid, Rathaus Lüttringhausen, Städt. Bibliothek, Teo Otto Theater, Dienstleistungszentrum, VHS, Die Welle, Kinder- und Jugendzentrum Lüttringhausen, etc.). Online ist der Veranstaltungskalender auf www.remscheid.de (rechts unter Tipps/Termine) einzusehen. Über die Suchoptionen können so Termine gezielt gefiltert oder die komplette Printversion als PDF-Datei runtergeladen werden.

Unter www.remscheid-live.de finden Sie eine umfassende Veranstaltungsdatenbank, auf dessen Basis auch die Printversion erstellt wurde, in der Veranstaltungen, Ausstellungen und Highlights veröffentlicht werden. Zusätzlich bietet www.remscheid-live.de im Onlineportal oder auch als App ein kundenfreundliches Buchungssystem für Veranstaltungstickets, die online rund um die Uhr – für Kurzentschlossene sogar bis zwei Stunden vor Veranstaltungsbeginn - sowie an über 30 Vorverkaufsstellen in der Region erworben werden können.

**Veranstalter können Ihre Termine jederzeit an
redaktion@remscheid-live.de
zwecks Veröffentlichung melden!**



**UNSER
REMSCHIED**
UNSERE VERANSTALTUNGEN
2016

Kontakt:

Stadt Remscheid
Stadtmarketing, FD 4.41.5
Inna Safenreider

Tel.: 02191 16-2937
Fax: 02191 1612937
E-Mail: inna.safenreider@remscheid.de

PARK X FOOD

- festival -

FOOD-TRUCKS

BURGER * WRAPS * ASIATISCH * VEGAN

LIVE-MUSIK

HÖHENFEUERWERK

COCKTAILBAR

FR 06. MAI, 17H

SA 07. MAI, 12H

SO 08. MAI, 12H

STADTPARK

REMSCHIED

EINTRITT, FREI

WWW.PARKFOODFESTIVAL-REMSCHIED.DE